

28.03.25

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) 2025**Mitteilung über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 300.000 T Euro bei Kapitel 6092 Titel 893 15 „Klimafreundlicher Neubau und Gewerbe zu Wohnen“**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 28. März 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. mit § 21 HG 2024 i. V. mit § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt bis zu 300.000 T Euro erteilt hat, davon fällig im Haushaltsjahr:

2026: bis zu 12.000 T Euro
2027: bis zu 30.000 T Euro
2028: bis zu 33.000 T Euro
2029: bis zu 37.000 T Euro
2030: bis zu 37.000 T Euro

2031:	bis zu 37.000 T Euro
2032:	bis zu 33.000 T Euro
2033:	bis zu 30.000 T Euro
2034:	bis zu 27.000 T Euro
2035:	bis zu 24.000 T Euro

Da die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 weiter geltende Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2024 nahezu vollständig in Anspruch genommen worden ist, wird die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung benötigt, um die Fördertätigkeit im Rahmen der Bundesförderung „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025 unterbrechungsfrei aufrechterhalten zu können. Nach der Mittelprognose des BMWSB reichen die Mittel nur noch wenige Tage. Um einen Förderstopp zu vermeiden, benötigt BMWSB die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung unmittelbar, um der KfW die zusätzlichen Mittel rechtzeitig zuweisen zu können. Ein Förderstopp bei der Bundesförderung KFN würde das Vertrauen in die Ernsthaftigkeit der klima- und wohnungspolitischen Ziele der Bundesregierung zerstören und somit wesentliche Staatsinteressen erheblich beeinträchtigen.

Eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren ist somit aus zwingenden Gründen geboten.

Auf die zeitgleiche Unterrichtung der bzw. des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses bzw. des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages wird – mangels eines bereits konstituierten Ausschusses – ausnahmsweise verzichtet. Der Haushaltsausschuss des 20. Deutschen Bundestages wurde mit Schreiben vom 24. März 2025 (Ausschussdrucksache 20(8)7532) über die beabsichtigte Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski